Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der TREYSSE GmbH Wäscherei- & Reinigungstechnik

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der TREYSSE GmbH Wäscherei- & Reinigungstechnik (nachfolgend: TREYSSE) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 I 1 BGB (nachfolgend: Käufer). AGB des Käufers, die von TREYSSE nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, diesen wird hiermit widersprochen. Schriftliche individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien (z.B. im Kaufvertrag) gehen diesen AGB vor.

Bei Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse können diese AGB geändert werden. In diesem Fall wird TREYSSE den Käufer über die geplante Änderung informieren. Der Käufer hat das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung den Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Käufer nicht fristgemäß, gilt die neue Fassung der AGB ab dem Tag nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Im Fall des wirksamen Widerspruchs verbleibt es bei der Geltung der vorherigen Fassung der AGB.

2. Vertragsgegenstand, Unterlagen

Gegenstand und Inhalt des Kaufvertrags ergeben sich aus dem Vertragstext nebst Anlagen, ergänzend aus diesen AGB. Sofern neben dem Kauf keine weiteren Leistungen vereinbart werden, schuldet TREYSSE nur die Übereignung und Übergabe des Kaufgegenstands an den Käufer. TREYSSE hat den Kaufgegenstand am vereinbarten Standort zur Abholung bereitzustellen. Transport, Einbringung, Montage und Inbetriebnahme sind dann durch den Käufer auf seine Kosten gesondert mit TREYSSE zu vereinbaren.

Durch TREYSSE werden keine Planungsleistungen erbracht. Für diese ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Diesbezügliche Aussagen von TREYSSE sind in jedem Fall unverbindlich.

Das Risiko der Nutzungsmöglichkeit des Kaufgegenstands in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht trägt der Käufer, soweit nicht TREYSSE den Umstand eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit zu vertreten hat.

3. Vertragsschluss

Die Angebote von TREYSSE sind freibleibend. Bestellungen und Aufträge des Vertragspartners werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von TREYSSE verbindlich; der Käufer ist an sein Angebot 4 Wochen ab Versand an TREYSSE gebunden. Zwischenverkauf, technische und preisliche Änderungen bleiben bis zum Vertragsschluss vorbehalten, technische Änderungen (einschließlich Modellwechsel) auch nach Vertragsschluss, sofern sie der Auftragsbestätigung nicht wesentlich widersprechen. TREYSSE ist berechtigt, binnen 3 Wochen ab Lieferfälligkeit (s. Nr. 5) von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er durch seinen Zulieferer bis zur Lieferfälligkeit des Kaufvertrags selbst nicht mit dem Vertragsgegenstand beliefert wird und er dies nicht zu vertreten hat; TREYSSE verpflichtet sich, in einem solchen Fall den Vertragspartner über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und ihm eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

Technische Angaben (z.B. über Gewicht, Abmessungen, Leistungs- und Verbrauchsdaten) in Angeboten, Zeichnungen, Prospekten, Veröffentlichungen und sonstigem Informationsmaterial stellen lediglich Richtwerte zur allgemeinen Information dar, eine Beschaffenheitsvereinbarung ist damit nicht verbunden.

4. Preise, Zahlungen

Angaben von TREYSSE zu Preisen verstehen sich - soweit nicht anders angegeben - als Nettobeträge, auf diese ist zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten. Der Kaufpreis ist, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Rechnung, spätestens aber bis zur Übergabe des Kaufgegenstands zu zahlen.

Zahlungen des Käufers gelten erst dann als geleistet, wenn Wertstellung auf dem Konto von TREYSSE erfolgt ist.

Der vereinbarte Kaufpreis bezieht sich nur auf die Kaufgegenstände als solche. Sonstige Leistungen, insbesondere Verlade- und Frachtkosten, Verpackung, Montage, Inbetriebnahme, Versicherungen, Zölle, Einfuhrabgaben, Betriebsstoffe, Personal etc. sind in dem Kaufpreis nicht enthalten, diese Leistungen hat der Käufer gesondert zu vereinbaren und die dadurch entstehenden Kosten selbst zu tragen; diesbezüglich erforderliche Auslagen von TREYSSE sind diesem durch den Käufer zu erstatten.

5. Lieferung, Übergabe, Abnahme

TREYSSE stellt den Kaufgegenstand spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor erfolgter Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, im Fall der Vereinbarung von Ratenzahlungen der vorab zu leistenden Teilzahlungen, am vereinbarten Standort zur Abholung bereit. TREYSSE garantiert nicht, dass der Kaufgegenstand zum beabsichtigten Termin übergeben werden kann. Übernimmt TREYSSE aufgrund gesonderter Vereinbarung Transport, Einbringung, Montage und/oder Inbetriebnahme, erfolgt dies auf Kosten des Käufers. TREYSSE ist zur Erbringung seiner Leistungshandlungen erst verpflichtet, wenn dem Käufer hierfür vorab berechnete Kosten durch diesen gezahlt sind.

Der Käufer hat TREYSSE die erfolgte Übergabe in ordnungsgemäßem Zustand schriftlich zu bestätigen.

Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand abzunehmen. Nimmt er diesen nicht ab, ist TREYSSE berechtigt, nach erfolglos gesetzter Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist TREYSSE bei Bestehen eines Schadensersatzanspruchs berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz i.H.v. 15 % des Kaufpreises zu verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens offen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche behält sich TREYSSE vor.

6. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht

TREYSSE behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand und allen übergebenen Unterlagen (z.B. technische Spezifizierungen, Zeichnungen, Pläne) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht darüber hinaus bis zur Zahlung aller weiteren Forderungen von TREYSSE aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. TREYSSE verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Seite 1 von 3 Stand: 01.01.2021

Übergebene Unterlagen dürfen bis dahin nur für Zwecke der Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Wartung und Reparatur der Kaufgegenstände benutzt werden.

TREYSSE behält sich an den übergebenen Unterlagen sämtliche Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TREYSSE. Auf Verlangen sind die Unterlagen an TREYSSE zurückzugeben.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen Kaufgegenständen 12 Monate ab Übergabe. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Durch Inanspruchnahme der Gewährleistung verlängert sich die Gewährleistungszeit weder für die Maschine noch für neu eingebaute Teile. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn Eingriffe an der Maschine durch nicht von TREYSSE autorisierte Personen oder Unternehmen vorgenommen werden.

Der Käufer hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche nach der Inbetriebnahme, TREYSSE in Textform anzuzeigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mangel während der Gewährleistungszeit erkennbar wird. Kommt der Käufer dem nicht nach, kann er erkennbare Mängel sodann nicht mehr rügen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Mangel auf Überbeanspruchung, unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Kaufsache, auf Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, oder auf das Unterlassen der erforderlichen Pflege und Wartung der Kaufsache zurückzuführen ist. Gewöhnlicher Verschleiß von Bestandteilen des Kaufgegenstands stellt keinen Mangel dar.

Wegen durch TREYSSE zu vertretenden Mängeln der Kaufsache steht TREYSSE das Recht zur Reparatur oder nach seiner Wahl zur Lieferung eines Ersatzgegenstandes zu. Der Käufer muss dafür Sorge tragen, dass TREYSSE diese Maßnahmen ungehindert durchführen kann.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Der Käufer ist für die Schaffung und Erhaltung der bauseitigen technischen Voraussetzungen, für die Einholung und Aufrechterhaltung behördlicher Genehmigungen und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei dem Betrieb des Kaufgegenstands verantwortlich, ebenso für den Einsatz fachlich geschulten Personals. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

Beruft sich der Käufer auf Zurückbehaltung von Zahlungsraten, ist er auf Verlangen von TREYSSE verpflichtet, die Beträge auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das nur beide Parteien gemeinsam verfügen können.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von TREYSSE ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für TREYSSE zurechenbare Körperund Gesundheitsschäden oder bei einem TREYSSE zurechenbaren Verlust des Lebens bleibt unberührt. Soweit TREYSSE haftet, sind Ansprüche auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung bleiben unberührt.

Soweit die Haftung von TREYSSE nicht ausgeschlossen ist, verjähren Schadensersatzansprüche (außer wenn TREYSSE Arglist vorwerfbar ist) innerhalb 1 Jahres ab Kenntnis des Käufers bzw. dessen grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände.

9. Sach- und Preisgefahr, Gefahrübergang

Der Käufer trägt die Gefahr eines Untergangs, der Beschädigung und des Abhandenkommens des Kaufgegenstandes ab vertragsgemäßer Bereitstellung des Kaufgegenstands. Gegen diese Gefahren hat er sich soweit wie möglich zu versichern.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären oder sich insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

11. Übertragung, Abtretung, Rechtsnachfolge

TREYSSE ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten. Der Käufer erklärt außerdem mit Unterzeichnung des Vertrages seine Zustimmung zu einer etwaigen späteren Vertragsübernahme auf Seiten von TREYSSE.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

Im Fall einer beabsichtigten oder erfolgten Rechtsnachfolge oder Umwandlung auf Seiten des Käufers vor abschließender Vertragsdurchführung ist dieser verpflichtet, TREYSSE unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren. TREYSSE ist in einem solchen Fall befugt, weitergehende Sicherheiten von dem Käufer zu verlangen.

12. Besondere Pflichten des Käufers

Bis zum Eigentumsübergang auf den Käufer bestehen folgende besondere Pflichten des Käufers auf dessen eigene Kosten.

Er hat den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er ist verpflichtet, den Kaufgegenstand vor Beschädigungen, einschließlich Überbeanspruchung, zu schützen. Er ist nicht befugt, den Kaufgegenstand zu verändern. Er hat vorgeschriebene Untersuchungen und Wartungen sowie erforderliche Reparaturen rechtzeitig auszuführen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen bis zum Eigentumsübergang ist TREYSSE oder ein von TREYSSE autorisiertes Unternehmen zu beauftragen. Durch die Maßnahmen entstehende Kosten trägt der Käufer, soweit diese nicht durch TREYSSE zu vertreten sind. TREYSSE kann die erforderlichen Maßnahmen nach seiner Wahl selbst durchführen, durch Dritte ausführen lassen, oder den Käufer an Dritte verweisen.

Schmierstoffe, Reinigungsmittel und sonstige Betriebsstoffe dürfen nur in einwandfreier Beschaffenheit und wie vom Hersteller vorgeschrieben verwendet werden.

Der Käufer darf bis zum Eigentumsübergang Dritten keine Rechte an dem Kaufgegenstand einräumen. Sollte ein Dritter bis dahin Rechte an der Kaufsache geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, TREYSSE unverzüglich hierüber zu unterrichten und den Dritten schriftlich zu unterrichten, dass die Sache nicht in seinem Eigentum steht.

Seite 2 von 3 Stand: 01.01.2021

Der Käufer ist bis zum Eigentumsübergang verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer hat TREYSSE auf Anforderung den Abschluss und/oder das Bestehen der v.g. Versicherungen nachzuweisen. Für den Fall des Schadenseintritts tritt der Käufer seine Ansprüche gegen die Versicherer an TREYSSE ab, der die Abtretung annimmt. Tritt ein Schadensfall ein, hat der Käufer TREYSSE und den Versicherer unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Käufer hat etwaige Regressanasprüche gegen Dritte zu wahren.

Durch eine verspätete Anzeige von Schäden oder Mängeln entstehende Schäden hat der Käufer TREYSSE zu erstatten. TREYSSE hat das Recht zur Besichtigung und Untersuchung des Kaufgegenstands.

13. Form

Erklärungen der Parteien im Hinblick auf den Bestand des Kaufvertrages oder dessen Inhalt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag einschließlich dieser AGB eine strengere Form vorgeschrieben ist.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Andere Rechtsstatute werden ausgeschlossen, auch wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht darstellen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist Gotha. TREYSSE darf nach seiner Wahl auch an einem abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand klagen. Dies gilt auch, wenn der Käufer seinen Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, oder wenn die Erfüllung der vertraglichen Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

Seite 3 von 3 Stand: 01.01.2021